

Sachkunde:

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine **Sachkundebescheinigung** zu erbringen, die von folgenden Stellen erteilt werden kann:

- 1.) von einer oder einem anerkannten Sachverständigen,
- 2.) von einer anerkannten sachverständigen Stelle,
- 3.) von durch die Tierärztekammer benannten Tierärzten und Tierärztinnen.

Als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:

- Personen, die seit mehr als 3 Jahren solche Hunde halten, sofern keine tierschutz- oder ordnungsbehördliche Vorkommnisse erfasst wurden und die dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. I Nr. 3 TierSchG haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten,
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**Bei Rückfragen steht Ihnen der
Fachdienst Ordnung der Stadt Wetter
(Ruhr) gerne zur Verfügung.**

Tel.: 02335/840-200

Die Stadt Wetter (Ruhr) – Fachdienst Ordnung -
informiert über das am 01.01.2003 in Kraft getretene

Landeshundegesetz

-LHundG NRW-



**Hunde, die größer als 40 cm
oder
schwerer als 20 kg sind**

*(und nicht unter die Kategorien „gefährliche Hunde“ oder
„Hunde bestimmter Rassen“ fallen)*

Anzeigespflicht

Die Haltung eines großen Hundes ist dem der Stadt Wetter (Ruhr) – Fachdienst Ordnung - anzuzeigen.

Dabei sind nachzuweisen:

- Haftpflichtversicherung für den Hund (mind. 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden)
- Fälschungssichere Mikrochipkennzeichnung des Hundes
- Sachkundenachweis des Hundehalters (siehe Umschlagseite)

Die Halterin oder der Halter eines großen Hundes muss zuverlässig sein, d. h. es dürfen keine der genannten Unzuverlässigkeitsgründe vorliegen.

Es besteht keine generelle Maulkorbpflicht.

Große Hunde müssen angeleint geführt werden

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen inner-örtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen , umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Zuverlässigkeit:

Nicht zuverlässig sind Personen, die

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht 5 Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner Personen, die

- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt und schwerwiegend gegen Vorschriften des Landhundegesetzes verstoßen haben,
- aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind,
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Das Ordnungsamt kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.